

PSP

MÜNCHEN

# PSP NEWSLETTER 02|2026

## TOP-THEMEN

S.2 | E-Rechnungspflicht: Schluss mit der Schonfrist

---

S.4 | Auswirkungen des Iran-Kriegs  
auf den HGB-Abschluss 2025

---

S.6 | Steuerberatung im Agenten-Zeitalter



## EDITORIAL

Die wirtschaftlichen und regulatorischen Anforderungen an Unternehmen bleiben hoch. Geopolitische Konflikte, fragile Lieferketten und anhaltende Unsicherheiten erschweren vielen Unternehmen verlässliche Planungen. Das wirkt sich nicht nur auf die Unternehmenssteuerung aus, sondern zunehmend auch auf die Rechnungslegung und Finanzberichterstattung. Gerade in wirtschaftlich angespannten Zeiten gewinnt eine nachvollziehbare Berichterstattung jedoch an Bedeutung. Risiken, Wertentwicklungen und geänderte Erwartungen müssen sachgerecht berücksichtigt und transparent dargestellt werden. Ein weiterer Schwerpunkt bleibt die Einführung der E-Rechnung. Ab dem 1. Januar 2027 müssen Rechnungen in einem XML-basierten Format ausgestellt werden. Unternehmen sollten daher frühzeitig ihre Prozesse anpassen, Schnittstellen prüfen und Abläufe auf den digitalen Rechnungsstandard ausrichten. Unsere Service Line Umsatzsteuer begleitet Unternehmen sowohl bei der rechtlichen Einordnung als auch bei der praktischen Umsetzung. Darüber hinaus behandeln wir in diesem PSP Newsletter weitere aktuelle Themen rund um Mitarbeiterbeteiligungen, Vermögensstrukturierung, den deutsch-französischen Wahlgüterstand, die Rechtsprechung zum Eigenbedarf sowie den Einsatz von KI in der Steuerberatung.

DR. KRISTIN HEIDLER  
Steuerberaterin

#Umsatzsteuergesetz #GoBD-Vorgaben

# E-RECHNUNGSPFLICHT: SCHLUSS MIT DER SCHONFRIST

Mit dem Wachstumschancengesetz wurde die Pflicht zur elektronischen Rechnung (E-Rechnung) im Umsatzsteuergesetz grundlegend neu gefasst und zum 1. Januar 2025 eingeführt. Kern der Neuregelung ist, dass bei Umsätzen zwischen inländischen Unternehmen (inländische B2B-Umsätze) grundsätzlich eine E-Rechnung auszustellen ist. Parallel hat das BMF hierzu am 25. Oktober 2024 und am 25. Oktober 2025 ausführliche Anwendungsschreiben veröffentlicht.

Für die Praxis besonders wichtig ist die zum 31. Dezember 2026 endende allgemeine Übergangsfrist für das Ausstellen von Rechnungen in herkömmlicher Form. Unternehmen, die die Umstellung bislang hinausgeschoben haben, müssen ihre Systeme und Prozesse jetzt final auf die E-Rechnungspflicht ausrichten.

## NEUDEFINITION DER E-RECHNUNG

Seit dem 1. Januar 2025 liegt eine E-Rechnung nur vor, wenn diese in einem strukturierten elektronischen Format ausgestellt, übermittelt und empfangen wird sowie eine elektronische Verarbeitung ermöglicht. Das Format muss entweder der europäischen Norm EN 16931 (Richtlinie 2014/55/EU) entsprechen oder so vereinbart sein, dass die umsatzsteuerlich erforderlichen Angaben richtig und vollständig in ein EN 16931-kompatibles bzw. interoperables Format extrahiert werden können. Als sonstige Rechnungen gelten dagegen alle Papierrechnungen und elektronische Formate, die diese Anforderungen nicht erfüllen – etwa einfache PDF-Dateien ohne struktu-

rierte Datensätze, Bilddateien oder reine E-Mails.

## INLÄNDISCHER B2B-BEREICH

Die E-Rechnungspflicht gilt für im Inland steuerbare, nicht nach § 4 Nr. 8 bis 29 UStG steuerbefreite Umsätze zwischen inländischen Unternehmen. Ein Inlandsbezug liegt vor, wenn sowohl leistender Unternehmer als auch Leistungsempfänger im Inland ansässig sind. Für Umsätze zwischen inländischen Unternehmen bedarf die Ausstellung einer E-Rechnung nicht mehr der Zustimmung des Empfängers; umgekehrt muss der Empfänger die technischen Voraussetzungen zum Empfang schaffen.

## ÜBERGANGSREGELUNG

Für das Ausstellen von Rechnungen innerhalb des inländischen B2B-Bereichs hat der Gesetzgeber eine Übergangsregelung geschaffen. Bis zum 31. Dezember 2026 können Rechnungen weiterhin auf Papier oder – vorbehaltlich der Zustimmung des Empfängers – in anderen elektronischen Formaten (z. B. PDF) übermittelt werden. Für diese Zeit muss sich aus Sicht des Rechnungsausstellers grundsätzlich noch nichts ändern. Unternehmer, deren Gesamtumsatz im vorangegangenen Kalenderjahr EUR 800.000 nicht überstiegen hat, können diese Übergangsregelung sogar bis zum 31. Dezember 2027 nutzen. Wichtig ist, dass diese Übergangsregelung ausschließlich das Ausstellen betrifft. Der steuerkonforme Empfang von E-Rechnungen muss

bereits ab dem 1. Januar 2025 sichergestellt sein. Es reicht aus, wenn der Rechnungsempfänger etwa ein E-Mail-Postfach bereitstellt; ein gesondertes Postfach nur für E-Rechnungen ist nicht zwingend erforderlich. Abweichende zulässige Übermittlungswege können zivilrechtlich vereinbart werden.

## NACH DER ÜBERGANGSFRIST

Mit dem Ende der allgemeinen Übergangsfrist zum 31. Dezember 2026 entfällt im inländischen B2B-Bereich die Möglichkeit, sich beim Ausstellen von Rechnungen auf Papier- oder einfache PDF-Rechnungen zu stützen. Soweit eine Verpflichtung zur E-Rechnung besteht, erfüllt nur eine E-Rechnung die Anforderungen an eine umsatzsteuerlich ordnungsgemäße Rechnung. Wird trotz bestehender E-Rechnungspflicht lediglich eine sonstige Rechnung (z. B. PDF ohne strukturierte Daten) ausgestellt, handelt es sich nicht um eine ordnungsgemäße Rechnung. Eine solche Rechnung berechtigt grundsätzlich nicht zum Vorsteuerabzug. Als Rechnungsempfänger ist daher zu beachten, dass bei bestehender E-Rechnungspflicht grundsätzlich eine E-Rechnung für den Vorsteuerabzug vorliegen muss; nur in Ausnahmefällen ist ein Vorsteuerabzug aus sonstigen Rechnungen bei bestehender E-Rechnungspflicht möglich. Verweigert der Empfänger die Annahme einer E-Rechnung oder ist technisch hierzu nicht in der Lage, hat er keinen Anspruch auf Ausstellung einer alternativen sonstigen Rechnung. Der Aussteller erfüllt seine umsatzsteuerrechtlichen Pflichten bereits, wenn er eine E-Rechnung erstellt und sich nachweislich um eine ordnungsgemäße Übermittlung bemüht hat (z. B. Sendeprotokoll).

Die Verwendung von strukturierten Formaten, die der Normenreihe EN 16931 entsprechen, ist immer zulässig; ob die Anforderungen erfüllt sind, kann z. B. über eine Validierungsanwendung geprüft werden. Daneben können unter bestimmten Voraussetzungen abweichende strukturierte Formate, insbesondere EDI-Verfahren, verwendet werden. Als Beispiele für zulässige nationale E-Rech-

nungsformate nennt das BMF insbesondere Rechnungen nach dem Standard XRechnung sowie nach dem ZUGFeRD-Format ab Version 2.0.1. Voraussetzung für eine E-Rechnung ist außerdem, dass alle umsatzsteuerrechtlichen Pflichtangaben im strukturierten Teil enthalten sind und eine elektronische Weiterverarbeitung ermöglichen. Ein bloßer Verweis in den strukturierten Daten auf unstrukturierte Anlagen reicht hierfür nicht aus. Unternehmer können sich zur Erstellung und/oder Übermittlung von E-Rechnungen externer Dienstleister bedienen, müssen aber dennoch sicherstellen, dass die umsatzsteuerlichen Anforderungen eingehalten werden.

## GOBD-KONFORME AUFBEWAHRUNG

Ein- und Ausgangsrechnungen müssen in einer revisionssicheren, GoBD-konformen Umgebung (z. B. ERP-System, DMS) acht Jahre aufbewahrt werden. Bei E-Rechnungen ist mindestens der strukturierte Teil so zu archivieren, dass er unverändert in seiner ursprünglichen Form vorliegt. Die eingesetzte Software muss einen GoBD-konformen Einsatz ermöglichen.

### KONKRETER HANDLUNGSBEDARF

Mit dem Auslaufen der allgemeinen Übergangsfrist zum 31. Dezember 2026 ist der verbleibende Zeitraum zur Umstellung begrenzt. Unternehmen sollten daher zeitnah ihre Geschäftsmodelle und Kunden-/Lieferantenstrukturen daraufhin analysieren, in welchem Umfang inländische B2B-Umsätze vorliegen und damit eine Pflicht zur E-Rechnung besteht,

- sicherstellen, dass sie E-Rechnungen empfangen können (z. B. E-Mail-Postfach und technische Infrastruktur),
- ihre Fakturierungssysteme so anpassen, dass E-Rechnungen im geforderten strukturierten

Format erzeugt werden und alle Pflichtangaben im strukturierten Datenteil enthalten sind,

- Prozesse definieren, wie eingehende E-Rechnungen geprüft (insbesondere auf Konformität mit EN 16931 und §§ 14, 14a UStG) und in die Finanzbuchhaltung integriert werden sowie
- die Aufbewahrung von E-Rechnungen (strukturierter Datensatz) revisionssicher gestalten und mit den GoBD-Vorgaben verknüpfen.

Im Rahmen der GoBD ist zudem eine nachvollziehbare und dokumentierte Beschreibung der eingesetzten IT-Systeme und Prozesse erforderlich. Vor diesem Hintergrund empfehlen wir, eine Verfahrensdokumentation zur E-Rechnung – von der Ausstellung über den Empfang bis zur Archivierung – zu erstellen und laufend aktuell zu halten.

Die Einführung der E-Rechnungspflicht ist nicht nur ein technisches, sondern vor allem ein steuerliches und prozessuales Projekt. Sie erfordert die genaue Kenntnis der umsatzsteuerlichen Vorgaben und der GoBD sowie eine enge Abstimmung mit der IT-Abteilung, Softwareanbietern und ggf. E-Invoicing-Dienstleistern. Gerne unterstützen wir Sie bei der Analyse Ihrer Ausgangs- und Eingangsprozesse, der Konzeption einer E-Rechnungsstrategie, der Ausgestaltung einer GoBD-konformen Verfahrensdokumentation sowie bei der Abstimmung mit Ihren IT-Dienstleistern. ■



DR. PATRICK BURGHARDT  
p.burghardt@psp.eu

# AUSWIRKUNGEN DES IRAN-KRIEGS AUF DEN HGB-ABSCHLUSS 2025



ANDREAS VOGL  
a.vogl@psp.eu

Seit dem 28. Februar 2026 befinden sich die USA und Israel in einer kriegerischen Auseinandersetzung mit dem Iran („Iran-Krieg“). Die Folgen reichen von angespannten Lieferketten über volatile Energiepreise bis hin zu starken Reaktionen an den Finanzmärkten. Zahlreiche Jahres- und Konzernabschlüsse zum 31. Dezember 2025 waren zu diesem Zeitpunkt noch nicht aufgestellt, geprüft oder festgestellt. Damit stellt sich die Frage, wie der Iran-Krieg in der HGB-Rechnungslegung zu berücksichtigen ist. Orientierung bietet der fachliche Hinweis des IDW vom 5. März 2026.

## BILANZIELLE EINORDNUNG

Maßgeblicher Zeitpunkt ist der Beginn der Angriffe auf iranische Ziele am 28. Februar 2026. Für Abschlüsse mit Stichtag 31. Dezember 2025 liegen damit grundsätzlich wertbegründende Ereignisse nach dem Abschlussstichtag vor. Aufgrund des Stichtagsprinzips (§ 252 Abs. 1 Nr. 3 HGB) bleiben die durch den Iran-Krieg ausgelösten wirtschaftlichen Folgen – etwa Wertverluste, Lieferausfälle oder Kostensteigerungen – im Regelfall bei Ansatz und Bewertung im Jahres- bzw. Konzernabschluss 2025 unberücksichtigt.

Eine Ausnahme besteht nur, wenn die Kriegsfolgen die Fortführungsannahme in Frage stellen. Ist die Going-Concern-Prämisse nicht mehr angemessen, sind Bilanzansätze und Bewertungsmaßstäbe entsprechend anzupassen; dies kann im Extremfall eine grund-

gende Neuausrichtung des Abschlusses erfordern.

## NACHTRAGSBERICHTERSTATTUNG

Obwohl damit grundsätzlich keine Anpassung der Bilanzwerte erfolgt, kann eine Pflicht zur Nachtragsberichterstattung bestehen. Der Iran-Krieg ist als „Vorgang von besonderer Bedeutung“ im Sinne von § 285 Nr. 33 bzw. § 314 Abs. 1 Nr. 25 HGB zu erläutern, sofern der Abschluss zum 31. Dezember 2025 am 28. Februar 2026 noch nicht aufgestellt war und die Auswirkungen für das Unternehmen wesentlich sind.

Ausreichend ist ein Hinweis auf den Krieg und eine qualitative Beschreibung der finanziellen Folgen für Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Konkrete Zahlenangaben sind nicht erforderlich; entscheidend ist, dass die wirtschaftliche Betroffenheit – etwa durch Markt- und Preisrisiken – für die Adressaten nachvollziehbar wird. Abgedeckt werden sollte der Zeitraum vom Beginn des Geschäftsjahres 2026 bis zur Beendigung der Aufstellung des Abschlusses.

## TESTIERTE, NICHT FESTGESTELLTE ABSCHLÜSSE

Ist ein Abschluss zum 31. Dezember 2025 bereits aufgestellt und testiert, aber am 28. Februar 2026 noch nicht festgestellt bzw. gebilligt, muss das zuständige Organ prüfen, ob der Iran-Krieg eine Änderung von Abschluss

und/oder Lagebericht erfordert. Dies kommt insbesondere dann in Betracht, wenn die Fortführungsannahme durch die Kriegsfolgen entfallen ist. Bei Änderungen ist eine Nachtragsprüfung nach § 316 Abs. 3 HGB durchzuführen.

#### AUSWIRKUNGEN AUF DEN LAGEBERICHT

**Risikobericht:** In vielen Fällen führt der Iran-Krieg zu berichtspflichtigen Risiken. Zu berücksichtigen sind insbesondere Unsicherheiten in Lieferketten, Energiekosten und Finanzmärkten, soweit sie für die künftige Entwicklung wesentlich sind. Besteht ohne entsprechende Angaben die Gefahr, dass kein zutreffendes Bild der Risikolage vermittelt wird, sind die relevanten Einzelrisiken im Risikobericht zu adressieren.

**Prognosebericht:** Ändern sich die Erwartungen des Managements zu den bedeutsamsten Leistungsindikatoren infolge des Kriegs, ist dies im Prognosebericht abzubilden. DRS 20 erlaubt in Ausnah-

mesituationen mit außergewöhnlich hoher Unsicherheit eine Abweichung von Punkt-, Intervall- oder qualifiziert-kompaktiven Prognosen. Bei Unternehmen, die wesentlich von den unmittelbaren oder mittelbaren Folgen des Iran-Kriegs betroffen sind, können die Voraussetzungen hierfür erfüllt sein. Erforderlich ist jedoch eine konkrete Begründung; ein pauschaler Verweis auf den Krieg genügt nicht.

#### NICHTFINANZIELLE BERICHTERSTATTUNG

Unternehmen, die ihre nichtfinanzielle (Konzern-)Berichterstattung unter Anwendung der ESRS erstellen, haben ESRS 1.94 zu Ereignissen nach dem Abschlussstichtag zu beachten. Hält das Unternehmen den Iran-Krieg für wesentlich, sind qualitative Angaben zu Ereignis und möglichen Folgen erforderlich; eine Quantifizierung wird nicht verlangt. Soweit Angaben bereits in Anhang oder Lagebericht enthalten sind, können diese per Verweis einbezogen werden.

Für HGB-Abschlüsse zum 31. Dezember 2025 bleibt der Iran-Krieg in der Regel bilanziell außen vor, da er als wertbegründendes Ereignis nach dem Stichtag gilt. Gleichwohl besteht ein erheblicher Bedarf an transparenter Berichterstattung im Anhang und im Lagebericht. Unternehmen sollten frühzeitig analysieren, in welchem Umfang sie betroffen sind, ob eine Nachtragsberichterstattung erforderlich ist, wie Risiken und Prognosen anzupassen sind und ob die Fortführungsannahme weiterhin trägt. Der IDW-Hinweis bildet dabei den maßgeblichen Orientierungsrahmen für Unternehmen und Abschlussprüfer. ■

## WEBINAR

# DIE DEUTSCH-FRANZÖSISCHE WAHL-ZUGEWINNGEMEINSCHAFT IN DER PRAXIS

**Dienstag, 15. September 2026 | 14:00 – 14:45 Uhr**

Referent: Matthias Schmitz, Rechtsanwalt und Steuerberater

Die deutsch-französische Wahl-Zugewinnsgemeinschaft eröffnet interessante Regelungsmöglichkeiten auch für nach deutschem Recht verheiratete Eheleute. Im Webinar erläutert PSP-Rechtsanwalt und Steuerberater Matthias Schmitz die Unterschiede zur gesetzlichen Zugewinnsgemeinschaft sowie zu den Güterständen der Gütertrennung und der Gütergemeinschaft. Dabei stehen die jeweiligen Vor- und Nachteile im Pflichtteilsrecht und im Steuerrecht im Mittelpunkt. Auf dieser Grundlage werden typische Anwendungsbereiche der deutsch-französischen Wahl-Zugewinnsgemeinschaft aufgezeigt und praxisnah eingeordnet.

WEBINAR  
**ANMELDUNG**



[psp.eu/de/webinare-veranstaltungen](https://www.psp.eu/de/webinare-veranstaltungen)

#KI #OperatingModel

## STEUERBERATUNG IM AGENTEN-ZEITALTER

Wenn über KI in der Steuerberatung gesprochen wird, steht oft ein Leitgedanke im Mittelpunkt: Der Mensch bleibt eingebunden und kontrolliert die KI. Dieses Prinzip wird als „Human in the Loop“ beschrieben. Doch die eigentliche Veränderung könnte darin liegen, dass die Rollen von Mensch und Maschine künftig stärker verschmelzen: Nicht mehr der Mensch führt jeden Arbeitsschritt aus und nutzt KI als Hilfsmittel. Stattdessen übernimmt KI ganze Arbeitsabläufe, während der Mensch gezielt dort eingreift, wo Beurteilung, Verantwortung und Entscheidung gefragt sind. Damit verändert sich das Bild der steuerlichen Arbeit. Es geht weniger um Antworten auf einzelne Fragen, sondern um vollständige Abläufe – von der Informationsbeschaffung über die Prüfung und rechtliche Einordnung bis hin zur Dokumentation und Kommunikation. Aus einzelnen Tools werden digitale Mitspieler, die zusammenarbeiten. Genau hier entscheidet sich, wie Steuerberatung künftig organisiert sein wird.

### CLAUDE COWORK

Claude Cowork steht für eine neue Generation von KI-Systemen. Diese geben nicht nur Antworten, sondern planen und bearbeiten mehrstufige Aufgaben, greifen auf Werkzeuge zu, teilen Arbeitsschritte auf und koordinieren spezialisierte Teilagenten. Für die steuerliche Arbeit, die in der Praxis selten aus einer einzigen richtigen Antwort besteht, ist das besonders relevant. Sie setzt sich aus vielen Schritten zusammen: Daten zusammentragen, auf Plausibilität prü-

fen, rechtlich würdigen, Sachverhalte einordnen, Ergebnisse dokumentieren und mit Mandanten oder Behörden kommunizieren. Wichtig ist daher nicht nur die Qualität einer einzelnen KI-Antwort, sondern die Fähigkeit, ganze Prozesse verlässlich zu unterstützen oder teilweise selbstständig auszuführen.

### MOLTBOOK

Moltbook zeigt einen anderen Aspekt: Mehrere KI-Agenten kommunizieren miteinander, übernehmen Rollen, argumentieren gegeneinander und koordinieren sich. Der Mensch beobachtet eher, als jeden Schritt selbst zu steuern. Damit lassen sich Rollen in einem steuerlichen Fall simulieren: Mandant, Steuerberater, Finanzverwaltung, Betriebsprüfer oder Richter. Schwierige Sachverhalte, Argumentationslinien und Gegenpositionen können dadurch strukturiert durchgespielt werden. Das ersetzt nicht die Realität, kann aber wertvoll für Training, Qualitätssicherung und die Vorbereitung komplexer Fälle sein. Ein solches „Simulationslabor“ hilft Argumente zu schärfen und Risiken früher zu erkennen.

### RENTAHUMAN.AI

Bei RentAHuman.ai zieht nicht der Mensch die KI hinzu, sondern die KI erkennt selbst, wann ein Mensch gefordert ist. Die KI arbeitet eigenständig, plant Abläufe und koordiniert Aufgaben. Kommt sie an den Punkt, an dem Bewertungsspielräume, Haftungsfragen, erhebliche Risiken oder echte Entscheidungen im Raum stehen,

wird gezielt ein Mensch eingebunden. Für die Steuerberatung liegt hier das Modell „Tax Advisor on Demand“ nahe: ein qualifizierter Steuerberater als Instanz für Entscheidung, Verantwortung, Haftung und Vertrauen.

### NEUES OPERATING MODEL FÜR DIE STEUERBERATUNG

Denkt man diese drei Ansätze zusammen, ergibt sich ein neues Bild der Kanzlei von morgen: Claude Cowork steht für die KI als Arbeitsplattform, die nicht nur antwortet, sondern Prozesse ausführt. Moltbook steht für das Zusammenspiel mehrerer Agenten, Simulation, Gegenrede und Qualitätsprüfung. RentAHuman.ai steht für Governance, Verantwortung und menschliche Entscheidungshoheit, dort, wo KI an Grenzen stößt. Auf diese Weise übernimmt KI zunehmend wiederholbare und skalierbare Prozesse, agentische Systeme prüfen Ergebnisse und sichern Argumentationen ab. Der Mensch bleibt an den entscheidenden Punkten eingebunden, wenn fachliche Einordnung, Verantwortung, Haftung und Vertrauen gefragt sind. ■



STEFAN GROß  
s.gross@psp.eu

## VERMÖGEN STRUKTURIEREN: STEUER- UND RECHTSFRAGEN

Im Rahmen der Strukturierung großer Vermögen geht es vornehmlich um Anlageentscheidungen, jedoch auch um steuerliche und rechtliche Fragestellungen. Zunächst ist zu klären, welche Werte im Privatvermögen verbleiben sollen und welche in Strukturen wie vermögensverwaltenden Gesellschaften gebündelt werden können. Dabei zeigt sich, dass Asset Allokation, planmäßige steuerliche Belastung sowie rechtliche Fragestellungen, etwa im Zusammenhang mit der Nachfolgeplanung, stets ganzheitlich betrachtet und aufeinander abgestimmt werden sollten.

### STEUERLICHE IMPLIKATIONEN

Laufende Erträge bzw. solche aus Veräußerungen von direkt gehaltenen börsennotierten Aktien unterliegen im Privatvermögen grundsätzlich der Abgeltungsteuer (25 % zzgl. Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer). In einer vermögensverwaltenden GmbH hingegen sind Veräußerungsgewinne aus Streubesitzbeteiligungen meist zu 95 % von der Körperschaftsteuer ausgenommen; 5 % gelten als nicht abziehbare Betriebsausgaben. Für langfristige, auf Kursgewinne ausgerichtete Depots kann dies die Steuerlast deutlich senken. Laufende Dividenden (sofern nicht eine Mindestbeteiligung erreicht wird) und Zinserträge unterliegen in der GmbH dagegen regelmäßig voll der Körperschaft- und Gewerbesteuer. Ob die GmbH-Struktur vorteilhaft ist, hängt daher vor allem von Ertragsmix, Umschlagshäufigkeit sowie Ausschüttungs- und Entnahmepolitik ab.

Bei Fonds und ETFs greift das körperschaftsteuerliche Schachtelprivileg nicht, da keine unmittelbare Beteiligung an den Portfoliounternehmen besteht. Maßgeblich hier ist das Investmentsteuergesetz mit Vorabpauschale und fondstypabhängigen Teilfreistellungen. In einer GmbH sind Ausschüttungen, Vorabpauschalen und Veräußerungsgewinne aus Fonds- und ETF-Anteilen steuerpflichtig; die Bemessungsgrundlage wird je nach Fondstyp (z. B. Aktien-, Misch-, Immobilienfonds) um die Teilfreistellung gekürzt. Dadurch ergeben sich andere Effektivsteuersätze als bei den Direktanlagen.

Im Privatvermögen führen An- und Verkäufe von physischem Gold zu privaten Veräußerungsgeschäften; nach einer Haltedauer von mehr als einem Jahr können Wertsteigerungen jedoch steuerfrei sein. Entsprechendes kann für verbriefte Gold-Konstruktionen mit physischer Hinterlegung und Auslieferungsanspruch gelten. Im Betriebsvermögen einer GmbH sind realisierte Wertsteigerungen dagegen, ungeachtet einer Haltedauer, stets steuerpflichtig. Kryptowährungen wie Bitcoin oder Ethereum, aber auch Kunstsammlungen oder Oldtimer unterliegen grundsätzlich demselben Steuerregime.

### GLÄUBIGERSCHUTZ UND AUSFALLRISIKEN

Reine Steueroptimierung greift zu kurz, wenn rechtliche und ausfallbezogene Risiken unberücksichtigt bleiben. Bankguthaben begründen stets ein Emittentenrisiko; oberhalb gesetzlicher und ggf.

freiwilliger Sicherungsgrenzen besteht nur eine unbesicherte Insolvenzforderung. Kapitalgesellschaften werden im Übrigen in Sicherungssystemen in der Regel anders behandelt als natürliche Personen.

Wertpapiere, Investmentfonds und ETFs im Depot werden dem Anleger zugerechnet und fallen bei Insolvenz der Depotbank grundsätzlich nicht in die Insolvenzmasse. Zertifikate und ähnliche Produkte hingegen sind typischerweise unbesicherte Schuldverschreibungen und tragen deshalb ein direktes Emittentenrisiko. Synthetische Strukturen, Derivate und die Wertpapierleihe fügen Kontrahenten- und Besicherungsrisiken hinzu, die in Governance- und Risikokonzepten berücksichtigt werden sollten.

Der systematische Vergleich alternativer Strukturen bei Anlage und Rechtsform unter Berücksichtigung der persönlichen Präferenzen, verbunden mit einer wirtschaftlichen, steuerlichen sowie rechtlichen Analyse sollte Fundament einer professionellen Vermögensbewirtschaftung sein. Ist der Zug erst einmal auf dem falschen Gleis unterwegs, lässt er sich nur noch schwer aufhalten. ■



MANUEL KENZLE  
m.kenzle@psp.eu

## BESTEUERUNG VON MITARBEITERBETEILIGUNGEN



FABIAN KLIEMANN, LL.M.  
f.kliemann@psp.eu

Mitarbeiterbeteiligungsprogramme bieten die Möglichkeit, Mitarbeitende direkt am wirtschaftlichen Erfolg des Arbeitgebers zu beteiligen. Gleichzeitig fördern sie die Identifikation mit dem Unternehmen und schaffen eine gemeinsame Interessensbasis zwischen Belegschaft und Unternehmensführung. Die Ausgestaltung entsprechender Programme kann dabei sehr unterschiedlich sein – mit entscheidenden steuerlichen Konsequenzen. Gerade jüngere Entscheidungen des Bundesfinanzhofs zeigen allerdings, dass die konkrete Strukturierung der Mitarbeiterbeteiligung maßgeblich dafür ist, wie die hieraus erzielten Einkünfte steuerlich zu behandeln sind.

So hatte der Bundesfinanzhof zuletzt mit mehreren Urteilen seine bisherige Rechtsprechung fortgeführt und entschieden, dass Arbeitgeber mit ihren Mitarbeitenden neben dem Arbeitsverhältnis tretende Sonderrechtsbeziehungen begründen können. Die daraus erzielten Einkünfte unterliegen dann gegebenenfalls nicht der Lohnsteuer (bis zu 45 % zzgl. Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer), sondern der Kapitalertragsteuer (25 % zzgl. Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer) und sind zudem auch nicht sozialversicherungspflichtig. Die Voraussetzungen, die hierfür zu erfüllen sind, sollten im Vorfeld jedoch sorgfältig geprüft werden.

### TYPISCHE STILLE BETEILIGUNG UND GENUSSRECHTE

Im Fokus der jüngsten Entscheidungen standen die Beteiligungen von

Mitarbeitenden am Arbeitgeberunternehmen über eine typisch stille Beteiligung sowie Genussrechte. In beiden Fällen stellten die Mitarbeitenden dem Arbeitgeberunternehmen Kapital zur Verfügung und erhielten hierfür eine gewinnabhängige Verzinsung. Eine Beteiligung am Unternehmenswert oder den stillen Reserven war jeweils ausgeschlossen. Auch gesellschaftlerähnliche Teilnahme-, Mitwirkungs- und Stimmrechte standen den Mitarbeitenden nicht zu. Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses sollte auch die Beteiligung enden; bei Beendigung der Beteiligungsvereinbarung war das eingesetzte Kapital zurückzugewähren.

In beiden Fällen führte die konkrete Form der Vereinbarung dazu, dass die Erträge, die die Mitarbeitenden aus ihren Beteiligungen erzielten, nicht aus dem Arbeitsverhältnis, sondern dem zwischen Arbeitgeber und Mitarbeitenden geschlossenen Sonderrechtsverhältnis resultierten und damit allein der günstigeren Kapitalertragsteuer unterlagen. Bemerkenswert in diesem Zusammenhang ist auch, dass nach Auffassung des Bundesfinanzhofs bei einer ernsthaft vereinbarten und tatsächlich durchgeführten Sonderrechtsbeziehung grundsätzlich keine weitere Prüfung erforderlich ist, ob die Einkünfte nicht gegebenenfalls doch einer anderen Einkunftsart zuzuordnen sind. Ebenso hat keine Angemessenheitskontrolle zu erfolgen, sodass selbst überdurchschnittlich hohe Renditen grundsätzlich nicht dazu führen, dass die Erträge ganz oder teilweise als Ar-

beitslohn qualifiziert werden. Es bleibt dann bei der Besteuerung mit der Kapitalertragsteuer.

## GESELLSCHAFTSRECHTLICHE BETEILIGUNGEN

Anders stellt sich die Situation bei „echten“ gesellschaftsrechtlichen Beteiligungen dar (z. B. durch die Ausgabe von Mitarbeiteraktien). Wird eine solche Beteiligung unentgeltlich oder verbilligt gewährt, führt dies grundsätzlich zu einem lohnsteuer- und ggf. sozialversicherungspflichtigen geldwerten Vorteil.

Die Verpflichtung zur Abführung der Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträge entsteht dabei für den Arbeitgeber regelmäßig dann, wenn die Mitarbeitenden erstmals tatsächlich über die Gesellschaftsanteile verfügen können, etwa mit der Einbuchung in deren Depot oder dem Wegfall etwaiger Verfügungsbeschränkungen. Etwaige später

aus der gesellschaftsrechtlichen Beteiligung erzielte Erträge (z. B. Dividenden, Veräußerungsgewinne) werden dann aber regelmäßig außerhalb des Arbeitsverhältnisses erzielt und unterliegen der Kapitalertragsteuer.

## VIRTUELLE BETEILIGUNGEN

Virtuelle Beteiligungsmodelle wiederum gewähren Mitarbeitenden Ansprüche auf eine am Gewinn des Arbeitgeberunternehmens orientierte (Sonder-)Zahlung oder auf Beteiligung an einem Veräußerungserlös im Falle eines Unternehmensverkaufs. In der Regel besteht hierbei kein vom Arbeitsverhältnis separierbares Sonderrechtsverhältnis, sodass die betreffenden Zahlungen üblicherweise als regulär steuer- und sozialversicherungspflichtiger Arbeitslohn einzustufen sind. Insgesamt gilt, dass die steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Konsequenzen je nach Ausgestaltung des Beteiligungsprogramms stark variieren

können. Um unerwartete Folgen zu vermeiden, empfiehlt es sich daher, die Einführung entsprechender Programme frühzeitig auch (lohn-)steuerlich zu begleiten. So kann sichergestellt werden, dass sowohl für das Unternehmen als auch für die Mitarbeitenden von Beginn an die Weichen richtig gestellt sowie auch später z. B. im Rahmen der Lohnabrechnungen Fehler vermieden werden. ■



## Service Line: Umsatzsteuer



### GANZHEITLICH BERATEN IM IN- UND AUSLAND

Die Umsatzsteuer zählt heute zu den sensibelsten Themen in Betriebsprüfungen. Strenge Formalien, laufende Rechtsänderungen und internationale Liefer- und Leistungsbeziehungen erhöhen das Risiko, dass Steuerbefreiungen versagt oder Vorsteuerabzüge gestrichen werden. Unsere Service Line Umsatzsteuer setzt genau hier an und verbindet tiefgehende Expertise im nationalen und europäischen

Umsatzsteuerrecht mit einem klaren Blick für Geschäftsmodelle.

Im Mittelpunkt steht die rechtssichere Gestaltung grenzüberschreitender Strukturen, Organschaften und Umstrukturierungen, um Konflikte mit der Finanzverwaltung möglichst zu vermeiden und Einsparpotenziale gezielt zu nutzen. Kommt es dennoch zur Auseinandersetzung, werden Man-

danten in der Abwehrberatung bis vor die höchsten Gerichte vertreten. Parallel dazu stärkt die Service Line die VAT Compliance im Tagesgeschäft, optimiert Umsatzsteuerprozesse „End-to-End“ und übernimmt bei Bedarf Deklarationspflichten im In- und Ausland. Auf diese Weise wird Umsatzsteuer von einer potenziellen Fehlerquelle zu einem aktiv gesteuerten Erfolgs- und Stabilitätsfaktor.

## BGH-URTEIL ZUR SPERRFRIST BEI FAMILIEN-GBR

Das Urteil des BGH (Urt. v. 21.01.2026 – VIII ZR 247/24) stellt klar: Wird eine vermietete Wohnung nach Umwandlung in Wohnungseigentum auf eine Familien-GbR übertragen, kann dies als Veräußerung i.S.v. § 577a BGB die Sperrfrist für Eigenbedarfskündigungen auslösen.

Ein Familienvater erwarb Anfang 2021 ein Mehrfamilienhaus in München. Anschließend teilte er das Haus nach § 8 WEG in Wohnungseigentum auf und übertrug dieses auf eine Familien-GbR. Diese kündigte einem Mieter wegen Eigenbedarfs der Tochter. Der BGH erklärte die Kündigung wegen einer gesetzlichen Kündigungssperrfrist für unwirksam. § 577a BGB schützt den Mieter, wenn der Vermieter eine Wohnung nach Überlassung an den Mieter in Wohnungseigentum umwandelt und dieses veräußert. Eine Kündigung wegen Eigenbedarfs oder wirtschaftlicher Verwertung ist dann erst nach einer Sperrfrist möglich. Dies vorangestellt wertete der BGH die hier gegebene Übertragung auf die GbR als „Veräußerung“. Maßgeblich sei, dass mit dem Eigentumserwerb durch die GbR ein erweiterter Kreis von Eigenbedarfspersonen entstehe. Damit erhöhe sich das Risiko einer Eigenbedarfs- oder Verwertungskündigung für den Mieter. Auch entspreche dies der Schutzrichtung der Norm. Zeitlich sei der Tatbestand ebenfalls erfüllt, da zunächst die Wohnung an den Mieter überlassen, dann in Wohnungseigentum umgewandelt und schließlich an die GbR veräußert wurde.

Das soll nach dem Gesetz jedoch dann nicht gelten, wenn die Gesellschafter oder Erwerber derselben Familie oder

demselben Haushalt angehören – sog. „Familienprivileg“. Dieses greift nach Auffassung des BGH hingegen nur in den Fällen des Abs. 1a, nicht hingegen im klassischen Umwandlungsfall des § 577a Abs. 1 BGB. Erfasst vom Familienprivileg seien daher Konstellationen, in denen vermieteter Wohnraum ohne vorherige Aufteilung an eine Personengesellschaft o. Ä. übertragen werde. Hiermit wollte der Gesetzgeber dem sogenannten „Münchener Modell“ vorbeugen: Eine Außen-GbR o. Ä. sieht nach dem Erwerb eines mit Mietwohnungen bebauten Grundstücks davon ab, zunächst Wohnungseigentum zu bilden und spricht stattdessen Kündigungen wegen Eigenbedarfs zugunsten z. B. ihrer Gesellschafter aus. Die Familienprivilegierung solle nur diese Konstellationen entschärfen, nicht aber die zuvor geltenden Umwandlungsfälle. Eine Analogie oder teleologische Reduktion lehnte der BGH mangels planwidriger Regelungslücke ab. Schließlich würde die unterschiedliche Familienprivilegierung weder gegen das Eigentumsgrundrecht des Vermieters (Art. 14 Abs. 1 GG) noch gegen den allgemeinen Gleichheitssatz (Art. 3 Abs. 1 GG) verstoßen.

Nur geringe Anpassungen hätten vorliegend zu einem anderen – gewünschten – Ergebnis führen können:

- Alleineigentum behalten: Der Vater hätte ohne Sperrfrist wegen Eigenbedarfs für seine Tochter kündigen können.
- Übertragung des Hauses ohne Aufteilung: Wäre das Haus als Ganzes auf die Familien-GbR übertragen worden, hätte das Familienprivileg des

§ 577a Abs. 1a Satz 2 BGB ge-griffen – ohne Sperrfrist.

Damit unterstreicht die Entscheidung die erhebliche praktische Bedeutung der richtigen Gestaltungs- und Reihenfolgeplanung bei Umstrukturierungen und Übertragungen von Wohnimmobilien. Es empfiehlt sich daher, jede geplante Veränderung – etwa Übertragungen innerhalb der Familie, die Einbringung bereits vermieteter Immobilien – vorab anwaltlich prüfen zu lassen. Auf diese Weise lassen sich ggfs. wohn-, vermögens- und familienbezogene Ziele rechtssicher umsetzen und kostspielige, langwierige Auseinandersetzungen mit Mietern weitgehend vermeiden. ■



LAUREEN BALZ  
l.balz@psp.eu



MAX BOETTCHER, LL.M.  
m.boettcher@psp.eu

## DIE DEUTSCH-FRANZÖSISCHE WAHL-ZUGEWINNGEMEINSCHAFT

Der mit Abstand häufigste Güterstand in Deutschland ist die Zugewinngemeinschaft. Wird kein anderer Güterstand in einem Ehevertrag vereinbart, unterliegt eine Ehe nach deutschem Recht automatisch diesem gesetzlichen Güterstand. Bei der Zugewinngemeinschaft bleibt das Vermögen der beiden Ehegatten während der Ehe getrennt – jeder verwaltet sein Vermögen selbstständig. Bei Beendigung der Ehe wird jedoch der sogenannte Zugewinn ausgeglichen. Derjenige Ehegatte, der während der Ehe einen höheren Vermögenszuwachs erzielt hat, muss die Hälfte der Differenz an den anderen abgeben. Daneben sind zwei weitere Güterstände geläufig: die Gütergemeinschaft (ein gemeinsamer „Vermögenstopf“ für das gesamte Ehevermögen) und die Gütertrennung (getrennte Vermögen ohne jeglichen Ausgleich bei Beendigung der Ehe). Der Güterstand der deutsch-französischen Wahl-Zugewinngemeinschaft führt demgegenüber ein Schattendasein. Zu Unrecht, denn er bietet interessante Optimierungsmöglichkeiten.

### ABGRENZUNG: GESETZLICHE ZUGEWINNGEMEINSCHAFT

Die Wahl-Zugewinngemeinschaft basiert auf derselben Systematik wie die gesetzliche Zugewinngemeinschaft. Gleichwohl weicht sie in wesentlichen Punkten von der gesetzlichen Zugewinngemeinschaft ab. Bei Beendigung einer Ehe im Güterstand der gesetzlichen Zugewinngemeinschaft durch den Tod eines Ehegatten wird der Zugewinnausgleichanspruch durch ein pauschales Viertel des Nach-

lasses abgegolten – unabhängig davon, wie hoch der tatsächliche Zugewinn war. Bei dem Güterstand der Wahl-Zugewinngemeinschaft findet eine solche Pauschalierung demgegenüber nicht statt; die Ausgleichsforderung muss immer konkret berechnet werden.

### AUSWIRKUNGEN AUF PFLICHTTEILSANSPRÜCHE

Diese Besonderheit kann sich im Pflichtteilsrecht zunutze gemacht werden. Pflichtteilsansprüche von enterbten Pflichtteilsberechtigten, wie Kindern, die im Testament nicht bedacht wurden, richten sich gegen den Nachlass nach Abzug eines etwaigen Zugewinnausgleichsanspruchs. Je höher der Zugewinnausgleichanspruch des überlebenden Ehegatten ausfällt, desto geringer ist der Nachlass und damit auch der Pflichtteilsanspruch des enterbten Abkömmlings.

Ist der tatsächliche Zugewinnausgleichanspruch größer als ein Viertel des Nachlasses, kann dieser höhere Anspruch im Güterstand der gesetzlichen Zugewinngemeinschaft nur geltend gemacht werden, wenn der überlebende Ehegatte das Erbe ausschlägt. Da beim Güterstand der Wahl-Zugewinngemeinschaft der Zugewinn jedoch stets konkret berechnet wird, kann durch Vereinbarung des Güterstands der Wahl-Zugewinngemeinschaft daher der Pflichtteilsanspruch eines Kindes spürbar reduziert werden, ohne dass der überlebende Ehegatte das Erbe ausschlagen müsste. Die deutsch-französische Wahl-Zugewinngemeinschaft erfordert keinen nati-

onalen Bezug nach Frankreich. Sie kann ohne Weiteres für alle Ehen vereinbart werden, deren Güterstand deutschem Recht unterliegt. Die Vereinbarung erfolgt durch einen notariell beurkundeten Ehevertrag und kann sowohl vor als auch während der Ehe getroffen werden.

Die Wahl-Zugewinngemeinschaft kann damit ein interessantes Gestaltungsmittel zur Steuerung von Pflichtteilsansprüchen sein. Sie ist jedoch auch mit Risiken verbunden. Stirbt der weniger vermögendere Ehegatte zuerst, so steht dem vermögendere Ehegatten kein Zugewinnausgleichsanspruch zu – auch kein pauschales Viertel. Dies kann im Einzelfall zu einer höheren steuerlichen Belastung oder zu erhöhten Pflichtteilsansprüchen führen. Die Vereinbarung sollte daher immer im Einzelfall sorgfältig geprüft und idealerweise unter Einbeziehung fachkundiger anwaltlicher Beratung getroffen werden. ■

Mehr zu den steuerlichen Einsatzmöglichkeiten online im PSP Magazin.



MATTHIAS SCHMITZ  
m.schmitz@psp.eu



## Dr. Rainer Esser im PSP-Podcast



### Nachfolge als strategische Führungsaufgabe

In der neuen Folge von „Who’s NEXT? – Der Nachfolge Talk“ spricht PSP-Partner und Rechtsanwalt Dr. Iring Christopheit mit Dr. Rainer Esser, dem langjährigen Geschäftsführer des ZEIT Verlags. Thema ist sein bewusst geplanter Abschied nach 27 Jahren an der Unternehmensspitze und die Frage, wie ein solcher Übergang rechtzeitig und strategisch vorbereitet wird.



Jetzt Reinhören auf Spotify:

## Special E-Rechnung TAXPUNK Lab Sessions

Die E-Rechnung ist kein reines IT-Projekt – wer sie so behandelt, riskiert mittelfristig seinen Cashflow. Die Reihe TAXPUNK Lab Sessions – Spezial zur E-Rechnung richtet den Fokus daher bewusst auf die fachlichen, prozessualen und organisatorischen Stellschrauben, damit Unternehmen bis zum 1. Januar 2027 tatsächlich E-Rechnungs-ready sind.

### Moderation

Alexander Kollmann, Schwarz Corporate Solutions  
Prof. Dr. Bianca Wöhrer, FH Campus Wien

Der erste Teil der Reihe ist bereits in  
der YouTube-Playlist verfügbar:



## Kommende Live Lab Sessions



**30.06.2026 14:30 Uhr**

Menschen & Operating Model  
mit Dr. Donovan Pfaff

**07.07.2026 11:00 Uhr**

International & interoperabel  
mit Nina Harms

Anmeldung unter  
[taxpunk.de/taxpunk-lab](https://taxpunk.de/taxpunk-lab)

### IMPRESSUM

Der PSP-Newsletter gibt die gesetzlichen Neuregelungen, Rechtsprechung und Finanzverwaltungsanweisungen nur auszugsweise wieder. Für etwaige Informationsfehler übernehmen wir keine Haftung. Die Inhalte der einzelnen Beiträge sind nicht zu dem Zweck erstellt, abschließende Informationen über bestimmte Themen bereitzustellen oder eine Beratung im Einzelfall ganz oder teilweise zu ersetzen. Hierfür steht Ihnen PSP München auf Wunsch gerne zur Verfügung. Redaktionelle Auswahl und Kontakt: Roland W. Graf (r.graf@psp.eu) und Stefan Groß (s.gross@psp.eu); Peters, Schönberger & Partner mbB, Schackstraße 2, 80539 München, Tel.: +49 89 38172-0, E-Mail: psp@psp.eu, Internet: www.psp.eu; layout: somuchbetternow.de